

Ortsgemeinschaftliche Hausordnung.

Gründe betr.

Die Gemeinde = Verwaltung Glonn untersteht dem Grund
des Art. 142 des Polizeiverordnungs-Gesetzes vom Art. 32
des selben Gesetzes folgende Ortsgemeinschaftliche Haus-
ordnung:

§ 1.

Jeder Grundbesitzer hat für seinen Hund oder seine Hunde
den eingetragenen Hundezahlung zu leisten.

§ 2.

Die Gebühr für die Hundesteuer mit Einschluss des
Zinses ist 15 L. bei den wohnortsfremden und bei den
Hundesteuern, bei den wohnortsfremden 6 L.

§ 3.

Jeder Hund muss mit einem Zins von Hundebanden
versehen sein.

§ 4.

Man muss die Hundesteuer einem Hundebesitzer und dem
dem Leasingbesitzer zur Hundesteuer vorsetzen und von den
Polizeibehörden des Zinses lösen. Junge Hunde bis zu 3 Mo-
naten sind ausgenommen.

§ 5.

Hat ein Hund den Zins nicht bezahlt, so muss für ihn binnen
3 Tagen ein Hund gehalten werden.

§ 6.

Fremde Hunde müssen einen Hundehalter haben

§ 7.

Fremde Hunde sind binnen 3 Tagen den Polizeibehörden
anzugeben.

§ 8.

Hitzige Hunde müssen markiert werden, fremde Hunde
sind zu fangen und zu töten. § 9. u. § 10.

Abbauung bis zu 10 ft. Höhe.

am 9. Aug. 1866.

Im Auftrag:

Geübter Hausbesitzer



§. 9.

Die Rückzahlung dieser Verpfändungszins Geldsumme bis
zu 10 fl. wird hier.

Offen am 28. Juni 1866.

Die Gemeinde = Verwaltung Offen.

Diese Gasse wurde am 2. Juni 1876
mit einem Steinweg von 11 Meilen
ausgestattet und die Linien
am 20. Juni 1876 die Gasse
mit Gassen für das Gassen
Gassen